

TAGUNG

Übergabe der Festschrift an Professor Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

*Lena Gerold und Thomas Raff**

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff wurde am 29. September 2015 70 Jahre alt. Aus diesem Anlass übergaben ihm Schüler und Freunde am 16. Oktober 2015 in der Aula der Alten Universität Heidelberg seine Festschrift mit dem Titel „Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht: Privatinitiative und Gemeinwohlhorizonte in der europäischen Integration“, deren Herausgeber *Prof. Dr. Cordula Stumpf*, *Prof. Dr. Friedemann Kainer* und *Prof. Dr. Christian Baldus* sind.

Die Leser dieser Zeitschrift kennen den Jubilar bestens. Mancher wird ihn allerdings nicht unmittelbar oder jedenfalls nicht über längere Zeit als Lehrer erlebt haben. Dazu seien ein paar Worte erlaubt, denn die Verfasser kennen ihn teils aus jahrelangen Vorlesungsbesuchen. Anschließend wird der Verlauf des Festakts skizziert.

Der Jubilar als Lehrer

Müller-Graff lehrt an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung. Das dürfen die Studierenden ernst nehmen. Der Jubilar lehrt nicht Kartell-, Fusionskontroll-, Wettbewerbs-, Urheberrecht, gesetzliche Schuldverhältnisse oder ähnliches jeweils isoliert als solche. Die Vorlesungen heißen

Übergabe der Festschrift an Professor Dr. Dr. h.c. mult. Peter- Christian Müller-Graff

16. Oktober 2015, Heidelberg

Grußworte

Prof. Dr. rer. nat. habil. Bernhard EITEL, Rektor der Universität Heidelberg

Prof. Dr. iur. Christian HATTENHAUER, Dekan der Juristischen Fakultät, Universität Heidelberg

Prof. Dr. iur. Dr. iur. h.c. Thomas PFEIFFER, Mitglied des Universitätsrates, Universität Heidelberg

Laudationes

Peter-Christian Müller-Graff als Forscher und Lehrer

Prof. Dr. iur. Friedemann KAINER, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Universität Mannheim

Peter-Christian Müller-Graff im internationalen Wissenschaftsdialog

Prof. Dr. iur. Christian BALDUS, Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft, Universität Heidelberg

Eine besondere Beziehung. Peter-Christian Müller-Graff als Architekt der deutsch-polnischen Freundschaft

Prof. Dr. iur. Jerzy PISULIŃSKI, Jagiellonen-Universität Krakau

* Ref. iur. Lena Gerold, wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Baldus an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
Notarassessor Thomas Raff, Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Baldus an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

vielmehr etwa „Europäisches Binnenmarktrecht (Marktgrundfreiheiten, Kartellrecht, Lauterkeitsrecht)“, „Deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverfassung“ oder „Das Recht des geistigen Eigentums“. Eine gesellschaftsrechtliche Vorlesung bei Müller-Graff heißt ferner schlicht „Gesellschaftsrecht“ und eine Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene ist bei ihm wirklich eine „Große“ Übung.

Dahinter stecken die Bemühungen des Jubilars, aus der Tiefe des Wirtschaftsrechts Systemverbindungen aufzuzeigen, aktuelle Fragen aus der Rechtswissenschaft, der Wirtschaft und der Politik im System zu verorten, um auf dieser „Systemspur“ – um ein Bild des Jubilars zu gebrauchen – dem interessierten Studierenden den ganzen Reichtum des Wirtschaftsrechts zu vermitteln. Das Anschauungsobjekt ist eben nicht möglichst klein zu wählen, sondern möglichst groß. Nur dann kann man *jeden* denkbaren Fall vernünftig (praktisch wie wissenschaftlich) einordnen.

Müller-Graff schafft es etwa, in einer Doppelstunde das System der Geschäftsführung ohne Auftrag zu vermitteln, aus der Tiefe des Bürgerlichen Gesetzbuches alle (!) Verweise auf §§ 677 ff. Bürgerliches Gesetzbuch zu präsentieren, um so die praktische Relevanz der Vorschriften hervorzuheben. Zur Vermittlung von solchem Systemwissen braucht er nicht jede Stunde mehrere Fälle; ihm reicht ein „Großer“ Fall für mehrere Stunden. Kein Student, der bei ihm war, wird den Flugreise-Fall oder den Fleet-Fall je wieder vergessen; nicht als auswendig zu lernenden Standardfall, sondern als Probe am System.

Was bedeutet all das für die Studierenden? Je häufiger sie die Vorlesungen des Jubilars besuchen (das heißt auch mehrmals die nur scheinbar selbe), desto mehr Querverbindungen eröffnen sich ihnen. Wichtiger aber noch: Sie werden verstehen, was die Ausbildung

Peter-Christian Müller-Graff als Autor und Herausgeber

Stefan SIMONIS, Cheflektor, Nomos Verlag, Baden-Baden

Vorstellung und Übergabe der Festschrift

ehem. o. Univ.-Prof. Dr. iur. utr. Cordula STUMPF

Festvorträge

Subsidiarität – Europa vom Kopf auf die Füße stellen

Dr. h.c. Erwin TEUFEL, Ministerpräsident a.D. des Landes Baden-Württemberg

Grundlagen und Grenzen der Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union

o. Univ.-Prof. Dr. iur. Peter Michael HUBER, Richter des Bundesverfassungsgerichts

Schlusswort

o. Univ.-Prof. Dr. iur. Dr. iur. h.c. mult. Peter-Christian MÜLLER-GRAFF

zum Volljuristen bedeutet und warum man genau ihn braucht. Sie können sich also nur wünschen, dass der Jubilar noch möglichst lange möglichst viele seiner Systemvorlesungen hält.

Übergabe der Festschrift

Schüler und Freunde dieses Lehrers, Forschers und Politikers des Rechts konnten ihm seine Festschrift natürlich nur in einem großen Rahmen übergeben. Unter den Gästen des Festakts, zu dem die Herausgeber eingeladen hatten, befanden sich neben der Heidelberger Professorenschaft und ausländischen Kollegen und Freunden des Jubilars auch der ehemalige baden-württembergische Ministerpräsident *Dr. Erwin Teufel* und *Prof. Dr. Peter Michael Huber*, Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Nachdem ein Heidelberger Streichquartett mit Edward Elgars „Pomp and Circumstance March No. 1“ den Festakt eröffnet hatte, betonte *Prof. Dr. Bernhard Eitel*, Rektor der Universität Heidelberg, in seinem Grußwort

die Besonderheit eines solchen Festaktes. Festschriften seien an vielen Fakultäten aus der Mode gekommen, nicht aber so bei den Juristen. Diese seien in der Sprache geübt. In diesem Sinne würdigte Eitel den Jubilar als Verfechter deutscher Rechtssprache. Er nannte ihn eine Institution Heidelbergs und einen darüber hinausgehenden „Global Player“.

Es folgte die Begrüßung durch den Dekan der Juristischen Fakultät Heidelberg, *Prof. Dr. Christian Hattenhauer*. Er verglich den Festakt mit der Ehrung eines Barockfürsten und sprach Müller-Graff seinen Dank für dessen Verdienste insbesondere an der Juristischen Fakultät aus. Er habe die Fakultät als Dekan mit Ruhe und Beharrlichkeit durch schwere Zeiten geführt. Auch nach seinem Dekanat habe er die Juristische Fakultät entscheidend geprägt und zur Kollegialität unter den Heidelberger Professoren beigetragen. Hattenhauer schloss mit dem Hinweis, dass die Fakultät sich keine Sorgen um die Zukunft machen müsse, wenn sie auch weiterhin das vom Jubilar geschätzte „quidquid agis, prudenter agas et respice finem“ beherzige.

Im Weiteren wandte sich *Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer*, Mitglied des Universitätsrates, an den Jubilar und die Festversammlung. Er habe Müller-Graff nicht nur als herausragenden Kollegen und Wissenschaftler, sondern auch als Dekan, als Vorsitzenden der zivilrechtlichen Fachgruppe und in seiner Zeit als Prorektor für internationale Beziehungen als tragende und prägende Figur in der Außenpolitik von Fakultät und Universität mit Wirkkreisen unter anderem in Budapest, Cambridge, Krakau und Montpellier erlebt. Pfeiffer zufolge bildet Müller-Graff ein „Gesamtkunstwerk“. Ihn leite bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben stets das beharrliche Streben nach einer unabhängigen Ordnung und Struktur für die Bedingungen wissenschaftlichen Forschens und Lehrens. Müller-Graff habe wie kaum ein Zweiter den privat-

rechtlichen Kern des europäischen Wirtschaftsverfassungsrechts herausgearbeitet. Die Einheitlichkeit des Wirkens des Jubilars zeige sich in dessen wissenschaftlichem Werk und der Fähigkeit, dieses in „prägende Begriffsbildungen“ umzusetzen.

Es folgte die Laudatio von *Prof. Dr. Friedemann Kainer* zum Thema „Peter-Christian Müller-Graff als Forscher und Lehrer“. Er zählte zunächst die wissenschaftlichen Erträge des noch nicht abgeschlossenen Forscherlebens seines akademischen Lehrers auf: 654 Titel, darunter 117 Einzeltitel in Form von Monografien, Kommentarbeiträgen oder Herausgeberschaften sowie 457 Einzelbeiträge als Aufsätze und Buchbeiträge und zahlreiche Rezensionen. Das geistige Werk Müller-Graffs sei geprägt worden von seinen akademischen Lehrern Ludwig Raiser und Wernhard Möschel. Von Raiser möge das „Institutionen- und Systemdenken“, von Möschel die „ordoliberalen Perspektive“ stammen. Beide Linien verbänden sich in der wissenschaftlichen Forschung Müller-Graffs und ermöglichten eine „Versöhnung individueller Freiheit mit dem institutionell Notwendigen, dem Gemeinwohl“. In Müller-Graffs Habilitationsschrift „Unternehmensinvestitionen und Investitionssteuerung im Marktrecht“ fänden sich diese Ansätze auf einer eigenen Entwicklungsstufe. Er betrachte seit jeher Privatrecht, Wirtschaftsrecht und staatliche Regulierung in der Kategorie eines Rechtssystems, das sich in der Entwicklung seines Werkes nach und nach erweitere und verfeinere, all die unterschiedlichen Themen miteinander sinnvoll verbinde und die Gemeinwohlhorizonte immer stärker von der europäischen und auch internationalen Ebene her beschreibe. Müller-Graff habe etwa 1987 den bis heute gängigen Begriff des Gemeinschaftsprivatrechts geprägt. Und die von 1990 an übernommene Kommentierung der Warenverkehrsfreiheit im Großkommentar von der Groeben¹ sei nach wie vor ein Schlüsselwerk

1 Hans von der Groeben/Jürgen Schwarze/Armin Hatje (Hrsg.): Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage, Baden-Baden 2015.

für das Verständnis der Warenverkehrsfreiheit. Kainer zählte weiterhin Kommentierungen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie des Kartell- und Beihilfenrechts auf. Mit der vom Jubilar entscheidend mitgeprägten Herausgabe einer zehnbändigen Enzyklopädie habe dieser einen Beitrag zur Einheits- und Systembildung im Europarecht leisten wollen.

Unmittelbar nach dem Fall des Eisernen Vorhangs habe Müller-Graff die historische Bedeutung des Augenblicks für das zukünftige Zusammenwachsen Europas erkannt und sich wissenschaftlich mit der deutschen Wiedervereinigung aus europäischer Sicht, vor allem mit der Osterweiterung der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise Europäischen Union beschäftigt. Spätestens mit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags habe Müller-Graff ein intensives wissenschaftliches Interesse an der Europäischen Verfassungsentwicklung gezeigt. Ab dem Jahr 2000 sei das europäische Verfassungsrecht zeitweise sogar in den Mittelpunkt seines Wirkens geraten.

Kainer beschrieb weiterhin das Bild des Rechtswissenschaftlers, das der Jubilar vermittelt. Müller-Graff zufolge müsse ein Rechtswissenschaftler selbst normbildend sein und dem Gesetzgeber gewissermaßen vordenken. Seine Werke und sein Fortschritt erforderten Disziplin sowie wissenschaftliche Neugierde. In diesem Sinne überzeuge Müller-Graff auch in seiner Funktion als Lehrer und sei stets interessiert an fruchtbaren Rechtsgesprächen. Kainer endete mit einem Zitat Raisers über Martin Wolff: „Was in der zweitausendjährigen Geschichte unserer Wissenschaft zählt, sind zuerst und zuletzt nicht Lehrmeinungen, Methoden und Philosopheme, sondern die großen Juristen.“

Im Weiteren sprach *Prof. Dr. Christian Baldus*, Mitherausgeber der Festschrift und Fakultätskollege Müller-Graffs, zum Thema „Peter-Christian Müller-Graff im internationalen Wissenschaftsdialog“. Baldus erklärte, dass der Jubilar von Anfang an international

gedacht und gelebt habe. Er habe mehrere bedeutende Kooperationsprogramme der Fakultät betreut und gefördert und sich bei vielen informellen Auslandsangelegenheiten engagiert. Der Jubilar sitze deshalb nicht grundlos der Kommission für Internationales der Universität Heidelberg vor. Die „Weltoffenheit und Reiselust“ Müller-Graffs seien keine Konsequenz der derzeitigen elenden Situation an den deutschen Universitäten, sondern vielmehr ein „Dienst an der deutschen Wissenschaft und an der internationalen Zusammenarbeit“. Im Rahmen von Diskussionen zu aktuellen Fragen vergleiche Müller-Graff die verschiedenen Erfahrungen und setze sie in größere Zusammenhänge. Dies habe sich insbesondere gezeigt, als der Jubilar mit Huber erfolgreich daran mitgewirkt habe, die deutsche Juristenausbildung vor der sogenannten Bologna-Reform zu bewahren. Müller-Graff sei ein „politischer Mensch, ein Mann der Kultur und zugleich jemand, der an die Kraft des Rechts glaubt“. Baldus betonte ferner die Mehrsprachigkeit Müller-Graffs. Er spreche beinahe alle Sprachen der wichtigsten Partner der Europäischen Union, verstehe weitere und befasse sich auch mit solchen, die er nicht spreche. Ebenso wisse er um den richtigen Einsatz der deutschen Sprache aufgrund seiner umfassenden Orientierung. Internationalität sei für Müller-Graff „zunächst sprachliche und damit kulturelle, insbesondere rechtskulturelle Vielfalt, so wie Integration essenziell differenzierte Integration ist“. Internationalität bedeute für den Jubilar nicht die Ersetzung von gutem Deutsch durch mäßiges Englisch, sondern vielmehr den richtigen Gebrauch der richtigen Sprache am richtigen Ort. In Europa fördere er mit Weitblick die deutsche und französische Sprache, wisse aber stets auch um gebotene Zurückhaltung und sensiblen Gebrauch des Deutschen dort, wo die historische Prägung oder Belastung des Ortes es verlangten.

Prof. Dr. Jerzy Pisuliński, Krakauer Freund und Weggefährte des Jubilars, widmete sich dem Thema „Eine besondere Beziehung. Peter-Christian Müller-Graff als Architekt der

deutsch-polnischen Freundschaft.“ Müller-Graff trage seit vielen Jahren zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Jagiellonen-Universität Krakau bei. Seit 1998 halte der Jubilar Vorlesungen zum Europarecht an der dortigen Schule des Deutschen Rechts. Mit der Emeritierung des Heidelberger Kollegen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff habe Müller-Graff die Leitung der vorgenannten Schule übernommen. Er bemühe sich erfolgreich um die Beschaffung von Mitteln für Stipendien für die besten Absolventen, die eine Promotion an der Ruprecht-Karls-Universität anstreben. Einige dieser Doktoranden seien inzwischen habilitiert. Pisuliński nannte als wichtigste Errungenschaft Müller-Graffs beim Aufbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Ruprecht-Karls-Universität, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Jagiellonen-Universität die Gründung des Europäischen Graduiertenkollegs. Das gemeinsame Promotionsprogramm (2001-2011) sei das bislang einzige internationale Promotionsprogramm im Bereich der Rechtswissenschaft, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem polnischen Ministerium für Wissenschaft und Höhere Bildung gemeinsam finanziert worden sei. Im Rahmen der Laufzeit dieses Programms hätten über 25 polnische und über 30 deutsche Promovenden ihren Dokortitel erlangt. Pisuliński beschloss seine Rede mit einer gemeinsamen Erinnerung. Am 1. Mai 2004 habe der Jubilar auf dem Krakauer Marktplatz gemeinsam mit polnischen Professoren und Studierenden den Beitritt Polens zur Europäischen Union gefeiert.

Prof. Dr. Cordula Stumpf, die erste Habilitandin Müller-Graffs, stellte im Weiteren den Entwicklungsprozess der Festschrift vor. Sie dankte dem Nomos Verlag für Redaktion, Beratung und Betreuung dieses Prozesses. Die Autoren hätten durch Verständnis, Disziplin und Kollegialität zur Realisierung der Festschrift ebenfalls wesentlich beigetragen. Die Finanzierung habe neben dem Nomos Verlag

und Spendern, die nicht genannt werden wollten, vor allem der Arbeitskreis Europäische Integration gewährleistet. Die Festschrift schöpfe ihren wissenschaftlichen Wert aus ihrer Vielfalt. Alle gut 160 Autoren hätten das „Bestreben, ein kleines Stückchen Wahrheit ins Recht zu bringen, das Recht immer wieder neu bewusst und damit diese unvollkommene Welt ein bisschen zivilisierter zu machen“.

Im Anschluss hieran hielt *Teufel* den ersten Festvortrag zum Thema „Subsidiarität – Europa vom Kopf auf die Füße stellen“. Er dankte zunächst Müller-Graff für den vielfältigen Rat im Rahmen von dessen Beratertätigkeit ab 2002 für den Verfassungskonvent zur Zukunft Europas. Teufel widmete sich im Folgenden Europa. In einigen Ländern seien heutzutage europakritische Parteien am Werke, namentlich in Frankreich, Portugal, Spanien und Griechenland. In Deutschland dagegen herrsche eine andere Situation. Die Bürger seien für Europa, hätten dennoch in den letzten Jahren eine gewisse „Europaskepsis“ entwickelt. Der europäische Gedanke sei zu einem Zeitpunkt offener Wunden entstanden. So habe Winston Churchill im Jahre 1946 seine erste Europa-Rede gehalten und die Vereinigten Staaten von Europa gefordert. Die Deutschen und die Franzosen hätten damit beginnen müssen. So seien die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und später die Europäische Union entstanden, welche sich als Friedensgemeinschaften verstünden. In Deutschland ergebe sich heute eine Zustimmungquote zur Europäischen Union von 70 bis 80 Prozent.

Als einen Grund für die zugleich vorliegende Skepsis der deutschen Bürger nannte Teufel die Entwicklung des Euro. Helmut Kohl und Theo Waigel hätten vergeblich eine politische Union gefordert. Als Ersatz hätten sie jedoch wesentliche Stabilitätskriterien für die Einführung des Euro durchgesetzt. Wären die Stabilitätskriterien eingehalten worden, so wäre es nicht zur Krise des Euro gekommen. Als einen weiteren Grund der Krise nannte

Teufel das zentralistische Gebilde der Europäischen Union. Die Europäische Union kümmere sich um die falschen Fragen. Richtige Fragen seien solche, die über die Kraft des Nationalstaates hinausgingen. Teufel plädierte insoweit für die strikte Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Europa habe sich um die richtigen Aufgaben zu kümmern, namentlich um große Herausforderungen wie das derzeitige Flüchtlingsproblem. Teufel beendete seinen Festvortrag mit der These: „Jeder, der bei Verstand ist, ist Europäer.“

Es folgte der zweite Festvortrag zum Thema „Grundlagen und Grenzen der Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Union“ von *Huber*. Die Geltung des Unionsrechts beruhe auf einem nationalen Anwendungsbefehl. Die Europäische Union sei kein Staat, sondern ein Staatenbund, der seine Grundlagen in völkerrechtlichen Verträgen habe. Die Mitgliedstaaten blieben Herren der Verträge. Das Bundesverfassungsgericht ziehe die Grenze der offenen Staatlichkeit. Insbesondere seien das Integrationsprogramm und die Verfassungsidentität zu wahren. Mit der Kontrolle der Wahrung des Integrationsprogramms Sorge das Bundesverfassungsgericht für die Einhaltung des Demokratieprinzips. Ausbrechende Rechtsakte würden einer Ultra-vires-Kontrolle unterzogen. *Huber* nannte insoweit den „Honeywell-Beschluss“² sowie die Vorlagefragen des Bundesverfassungsgerichts zum „OMT-Beschluss“.

Die Wahrung der Verfassungsidentität werde durch Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz (GG) geschützt. Die Menschenwürde sei integrationsfest. Es seien erstmalig in der Präambel des GG von 1949 Grenzen gesetzt worden zur erfolgreichen Etablierung des demokratischen Rechtsstaats. In den 1970er und 1980er Jahren sei der Verfassungspatriotismus gewachsen. Die Identität des GG sei ein Eigenwert, den es zu verteidigen gelte. *Huber* ging insoweit auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen

„Solange I und II“³ ein. Das GG habe unüberwindliche Hürden. Hierzu enthalte Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG eine ausdrückliche Kodifizierung. Problematisch sei jedoch der Gewährleistungsgehalt der Verfassung, insbesondere eine Konkretisierung der Grundsätze aus Art. 1 und 20 GG. Im Rahmen der Euro- und Finanzkrise hätten die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze konkretisiert werden müssen. Der Bundestag sei dem Volk gegenüber verantwortlich, über Einnahmen und Ausgaben zu entscheiden. Es läge insoweit eine Verletzung vor, wenn der Bundestag das Budgetrecht nicht mehr in eigener Verantwortung ausüben könne.

Man blicke auf eine vierzigjährige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück. Diese lasse keinen Euroskeptizismus erkennen. Andere Länder hätten den Ansatz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übernommen. So habe das tschechische Verfassungsgericht eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs als Ultra-vires-Akt qualifiziert. *Huber* bezog sich weiterhin auf eine Entscheidung des britischen Supreme Courts vom 22. Januar 2014. *Huber* beendete sein Plädoyer mit Blick auf den Nationalstaat. Dieser bleibe. Er sei Gewährleistungsgarant für innere und äußere Sicherheit.

Zuletzt richtete der Jubilar seinen Dank an die Festversammlung. *Müller-Graff* ging zunächst der Frage nach, was ihn als „Zivilrechtler“ zum Europarecht und zur europäischen Integration geführt habe. Der Grund dafür sei in seiner Generation zu finden, die einer Friedensperiode mit großen konstruktiven Aufgaben entstamme. Im Hinblick auf das zerstörte Land und den getrennten Kontinent sei ein funktionsfähiges, lebensfähiges Gemeinwesen erforderlich gewesen. Einen wesentlichen Schritt habe insoweit die Wiedervereinigung ausgemacht. Das Gelingen der Union sei insbesondere von den Privaten abhängig.

2 BVerfG: Beschluss des Zweiten Senats vom 6. Juli 2010, 2 BvR 2661/06.

3 BVerfGE 37, 271; BVerfGE 73, 339.

Für das Gemeinwesen sei auch das Bundesverfassungsgericht als „berufener lebendiger Geist“ von wesentlicher Relevanz. Die Klugheit von Richtern mache einen Teil der Qualität von Gemeinwesen aus. Danach widmete sich der Jubilar seiner Universität, deren

„Traditionsglanz das Gehäuse von Wissenschaft“ bilde. Sie biete eine „gedankliche, geistliche Gesamtatmosphäre frischer Geister und sei Basislager für öffentliche Aufgaben“. Müller-Graff endete mit seinem Dank, der Universität angehören zu dürfen.